

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

**Heft:** 2

**Artikel:** Der Jahresbericht der Zürcherischen Direktion des Innern über das  
Armenwesen pro 1902

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837882>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Im September 1903 ist nun an die sämtlichen württembergischen Landarmenbehörden ein Erlaß des Ministeriums des Innern in Stuttgart ergangen (Mitteilung der Landarmenbehörde Ulm), welcher den Landarmenbehörden nicht mehr vorschreibt, sie haben die Androhung der Heimtschaffung von Seite einer schweiz. Staatsbehörde vorzuweisen, um die bewußte Rückerstattung zu erhalten, sondern es dürfe Unterstützung gewährt werden, auch wenn bloß eine Erklärung der Ortsarmenbehörde vorliege, des Inhalts, es werde der betreffende Württemberger ausgewiesen, falls aus der Heimat keine Unterstützung gewährt würde. Die Landarmenbehörden selbst sind über diesen neuesten Erlaß, welcher die frühere Praxis wieder herstellt, erfreut, was in der Tat wohl zu begreifen ist, da die Beschaffung der Erklärung einer Regierungsbehörde die Erledigung der Unterstützungsfälle verschleppt hat. Diese Praxisänderung wird nun in den Einvernahmeprotokollen (Abhörbogen), die an die schweiz. Armenpflegen von den Landarmenverbänden gesandt werden, sich zunächst bemerkbar machen.

Die Wichtigkeit dieser Änderung der Praxis mag ein Beispiel erläutern: Eine württembergische Landarmenbehörde möchte gerne eine württembergische Witwe mit Kindern in der Schweiz unterstützen, weil sie durch Berichte genau weiß, daß diese Frau die Unterstützung sehr nötig hat und ihrer auch würdig ist; aber es ist unmöglich, von der Regierungsbehörde die erwähnte Androhung der Heimtschaffung zu bekommen. Somit muß diese Person der Unterstützung verlustig gehen; sie hat nie einen Unterstützungswohnsitz gehabt, ihr Mann ebenfalls nicht, und so bekäme also die Landarmenbehörde in diesem Falle keine Rückerstattung aus der Staatskasse. Infolge der erwähnten Praxisänderung ist nun eine Erklärung der Regierungsbehörden nicht mehr nötig, und die Frau hat auch bereits Unterstützung erhalten. — Diese Neuerung ist also für alle Württemberger in der Schweiz aber auch sonst im Ausland von großem Wert.

Es ist noch zu betonen, daß die Zahl derjenigen Leute, welche wirklich einen Unterstützungswohnsitz in einem Landarmenverband jemals gehabt haben, abnimmt und umgekehrt die Zahl der Landarmen wächst, weil das Datum des Erlasses des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nun schon genau 30 Jahre zurück liegt, und weil bekanntlich 1894 das Alter für die Möglichkeit des Erwerbes eines Unterstützungswohnsitzes durch eine Novelle gegen früher bedeutend zurückgeschoben worden ist, nämlich auf das 18. Jahr. In der Schweiz hat man es also fast nur noch mit Landarmen, nicht mehr mit Ortsarmen zu tun; weil nachgerade die Württemberger, die zu uns kommen, resp. bei uns unterstützungsfähig werden, nie einen Unterstützungswohnsitz erworben haben.

C. A. Sch.

## Der Jahresbericht der Zürcherischen Direktion des Innern über das Armenwesen pro 1902

im Umfang von 14 Druckseiten ist erschienen und den Armenpflegen zur Kenntnissnahme zugestellt worden. Er ist es in der Tat wert, von den Mitgliedern der Armenbehörden gelesen und überdacht zu werden, bevor er im Archiv sich zur Ruhe begibt. — Nachdem Jahre lang der in § 66 der Instruktion zum Zürcherischen Armengesetze von 1853 geforderte ausführliche Jahresbericht der Armenpflegen über ihre Verrichtungen nicht mehr einverlangt worden war, ist seit 2 Jahren ein solcher wieder eingeführt worden. Pro 1902 hatten sich die Armenpflegen noch speziell über die sogenannte Einwohnerarmenpflege, d. h. über die Fürsorge für nicht bürgerliche in der Gemeinde wohnende Arme, über die Handhabung des wichtigen § 10 des Armengesetzes und im Anschluß daran über den Verkehr mit der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, welcher die Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich überwiesen ist, auszusprechen. Diese Berichte geben nun der Direktion des Innern Anlaß, auf sehr instruktive Weise zur Orientierung der Armenpflegen die Funktionen der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege zu erörtern. Sie ist nämlich auf der einen Seite freiwillige Armenpflege und kann als solche mit

ihren Geldern unterstützen, wen sie will und wie sie es für gut findet, andererseits ist sie aber auch gesetzliche Armenpflege (was in dem Titel „Einwohnerarmenpflege“ zum Ausdruck kommen soll). Der Große Stadtrat Zürich hat sie dazu gestempelt, indem er ihr unterm 4. Januar 1896 die Fürsorge übertrug für solche plötzlich in Not geratende Leute, die in einer andern Gemeinde des Kantons verbürgert, aber in Zürich wohnhaft sind. Diese Übertragung hat sich eingelebt und im allgemeinen durchaus bewährt, sagt der Bericht der Direktion des Innern. Auch in andern Gemeinden des Kantons werde diese Fürsorge für Gemeindefremde von Hilfsvereinen ausgeübt (Winterthur, Töß, Uster, Verlikon). Das ist richtig; seit Jahren hat an dieser „behördlichen Delegation“ niemand Anstoß genommen; der Armenpflege Andelfingen war es vorbehalten, es unzulässig zu finden, daß eine freiwillige Armenpflege, wie das die Freiwillige- und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich von Haus aus ja ist, Funktionen ausübe — wenn auch mit behördlicher Einwilligung — die eigentlich allein der gesetzlichen, bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich zustehen. Wir sind der Überzeugung, daß damit die Armenpflege Andelfingen vollständig recht hat. § 10 des Armengesetzes sagt ausdrücklich: Kantonsangehörige Arme, die in einer Gemeinde wohnen, wo sie nicht heimatberechtigt sind, sollen nötigenfalls von der Armenbehörde des Wohnortes an diejenige des Heimatortes zur Unterstützung empfohlen werden. In dringenden Fällen soll die erstere den Betreffenden die notwendigste Unterstützung angedeihen lassen. — Es ist also damit die sogenannte Einwohnerarmenpflege, was die Kantonsbürger anbelangt, ganz unzweifelhaft der bürgerlichen Armenpflege des Wohnortes übertragen. Dieser Paragraph ist nie aufgehoben oder abgeändert worden, nirgends sonst im Armengesetz findet sich ein Anhaltspunkt, der jene gänzliche Abwälzung der Einwohnerarmenpflege auf andere Schultern rechtfertigen würde. Wohl ist in § 1 Abs. 4 davon die Rede, daß die Armenpflegen im allgemeinen berechtigt sind, Personen außer ihrer Mitte zur Teilnahme an ihren Einrichtungen zuzuziehen. Gemeint sind damit (nach § 81, 1 Gemeindegesetz) Ausschüsse zur Besorgung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige, die den Armenpflegen beigeordnet sind, mit ihnen in stetem Zusammenhang stehen, von ihnen auch abhängig sind. Die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich qualifiziert sich aber nicht als ein solcher von der bürgerlichen, gesetzlichen Armenpflege zur Besorgung der Einwohnerarmenpflege zugezogener, mit ihr in steter Verbindung stehender Ausschuß. Sie war und ist etwas selbständiges, sie treibt Einwohnerarmenpflege ganz unabhängig von der bürgerlichen Armenpflege; „sie nimmt also nicht teil“ an der dieser eigentlich zustehenden Einrichtung, wie es gesetzlich wäre (nach § 1, 4 Armengesetz), sondern behandelt dieses Gebiet der Einwohnerarmenpflege, als ob es ihre ureigenste Domäne wäre, „sie wirkt auch nicht nur mit“, wie dies § 146 der Zürch. Gemeindeordnung vom 24. Juli 1892 in Aussicht nimmt. Anders dagegen verhält es sich mit einer andern Besorgung von Geschäften der bürgerlichen Armenpflege durch die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich, der Unterstützung vorübergehend hilfsbedürftiger Stadtbürger. Hier fungiert die freiwillige Armenpflege wirklich als Ausschuß der bürgerlichen Armenpflege im Sinne des Armengesetzes, sie stellt ihr Rechnung, legt ihr genauen Bericht ab. Bei der Besorgung der Einwohnerarmenpflege ist das aber nicht der Fall, § 1 4 des Armengesetzes, der doch allein eine Teilnahme an Einrichtungen der bürgerlichen Armenpflege zuläßt, ist ignoriert, diese „behördliche Delegation“ der Einwohnerarmenpflege also direkt ungesetzlich. Sie mag bequem sein und sich eingelebt haben, aber den gesetzlichen Bestimmungen entspricht sie nicht. Das gilt auch für die andern Hilfsvereine, die sich statt der bürgerlichen Armenpflegen der Gemeindefremden annehmen und für das Pfarramt, soweit es nicht an der bürgerlichen Armenpflege beteiligt ist. Was die Einwohnerarmenpflege bezüglich sämtlicher Kantonsfremden anlangt, so kann diese ja wohl einer freiwilligen Armenpflege übertragen werden, obschon auch davon § 3, 2 der Verordnung betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Nichtkantonsbürger, sowie die Heimbeförderung unterstützungsbedürftiger Ausländer vom 4. August 1877 nicht

redet; denn unter Armenpflege ist dort eben wieder „bürgerliche Armenpflege“ zu verstehen. Diese Verordnung soll übrigens, — das erfahren wir auch aus dem Berichte der Direktion des Innern — nachdem im Mai 1902 über die Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich eine sorgfältige Erhebung gemacht worden ist, gemäß den veränderten Verhältnissen in Revision gezogen werden, was nur zu begrüßen ist.

Die Fürsorge für arme Kantonsfremde (Schweizer und Ausländer), gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen hat nach dem Bericht den Kantonalarmenfond und die Staatskasse **60,342 Fr.** gekostet. Davon entfallen auf Schweizer und Ausländer für Krankenpflege in geschlossenen Anstalten Fr. 30,641.32, der Rest (Fr. 13,890.32 für Schweizerbürger und Fr. 15,811.29 für Ausländer) wurde aufgewendet für ärztliche Behandlung, Bezahlung von Entbindungskosten, Unterstützung zc. Die Gesamtauslagen des Staates für Kantonsfremde im Jahre 1902 betragen die respektable Summe von ca. **218,487 Fr.**, wovon auf Ausländer ca. 104,700 Fr. entfallen mögen. Diese gewaltigen Ausgaben sollten und könnten entschieden um ein bedeutendes herabgemindert werden, ohne das zitierte Bundesgesetz und die Staatsverträge zu verletzen und unbeschadet der Humanität. So lange der Stand Zürich über eine wohlgespickte Börse verfügte, konnte er es sich wohl leisten, die Staatsverträge in der weitherzigsten Weise zu interpretieren und andern Staaten und Gemeinden drückende Lasten abzunehmen, nun aber, unter veränderten Verhältnissen, wird es gut sein, sich auf das unerlässlich Notwendige zu beschränken und sich, was die Ausländer namentlich anlangt, an das zu erinnern, was im Auslande in Erfüllung der Verträge für unsere Schweizer getan wird. Es ist wahrlich, wie man nachgerade wissen sollte, wenig genug. Die Hauptlast der Unterstützung — auch in Krankheitsfällen — tragen die Schweizer Unterstützungsgesellschaften, die aus der Heimat alimentiert werden. So stellte der Zürcher Regierungsrat dem Bundesrat für die schweiz. Hilfskassen im Auslande 3500 Fr. zur Verfügung. Das Ausland ist also mit der Schweiz, vorab mit Zürich, doppelt gut dran: was im Ausland für Schweizer getan werden sollte vom Ausland, das zahlt die Heimat, und was das Ausland pflichtgemäß für seine Leute tun sollte, übernimmt ebenfalls die Schweiz.

Um gerecht zu sein, muß indessen doch anerkannt werden, daß die Summe für Fürsorge Kantonsfremder gegen das Vorjahr insgesamt um ca. 32,000 Fr. zurückgegangen ist (Leistung aus dem Kantonalarmenfond rund 8000 Fr. weniger), daß die Direktion des Innern die Zügel straffer anzuziehen sich bemüht und die erwähnte Revision der Verordnung von 1877 dies noch begünstigen wird.

Bald ist nun wiederum ein Jahresbericht über die Tätigkeit der Armenpflegen fällig, da dürfte es wohl in mehr als einer Hinsicht ersprießlich sein, wenn die Direktion des Innern wiederum über einen speziellen Punkt ausführlichere Berichterstattung verlangte, beispielsweise über die oft so schwierige und unsichere Unterstützung außerhalb des Kantons wohnender Armer oder über die Heranziehung von Verwandten zur Unterstützung. Das so allmählich zusammenkommende Material könnte wichtige Winke für ein neues Armengesetz geben.

w.

\* \* \*

Wir halten die vorstehenden Ausführungen, wonach die Übertragung der sogen. Einwohner-Armenpflege von der bürgerlichen Armenpflege auf private Hilfsvereine oder das Pfarramt unzulässig wäre, nicht für zutreffend. Allerdings ist zuzugeben, daß diese Übertragung behördlicher Befugnisse im Armengesetze nicht vorgesehen ist. Allein es darf nicht außer acht gelassen werden, daß ein Rechtsatz nicht bloß durch Gesetz, sondern auch durch Gewohnheitsrecht zur Entstehung gelangen kann. Es wird dies namentlich dann vorkommen, wenn die gesetzliche Regulierung einer Materie mit der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse nicht Schritt gehalten hat, wenn das betr. Gesetz alt ist. Dies trifft hier durchaus zu: Das zürcherische Armengesetz — übrigens ein vorzügliches Gesetz — ist



gerade vor einem halben Jahrhundert (1853) erlassen worden, zu einer Zeit, wo die Bevölkerungsmischung noch keine so intensive war, wie heute, wo die Zahl der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Nichtgemeindeglieder (Schweizer und Ausländer) noch nicht so groß war, wie seit etwa 20 Jahren. Die meisten Gemeinden kamen damals gewiß verhältnismäßig selten in den Fall, sich armer Gemeindefremder annehmen zu müssen. Dies hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten sehr geändert. Eine Anzahl Gemeinden sah sich wohl oder übel genötigt, die „Einwohner-Armenpflege“ zu organisieren, in einfachern Verhältnissen dem Ortspfarrer, dem ein hauptsächlich aus den sonntäglichen Kirchensteuern geäuftetes Spendgut hierfür zur Verfügung steht, zu überlassen oder besondern Instituten, Hilfsvereinen zu übertragen, schon deswegen, weil die bürgerlichen Armenpflegen ihre Mittel nur für bürgerliche Arme verwenden dürfen. So hat sich denn zweifellos gewohnheitsrechtlich der Rechtsatz herausgebildet, daß die bürgerlichen Armenpflegen befugt seien, die sogen. Einwohner-Armenpflege andern Behörden (Pfarramt, seltener Gemeinderat) oder privaten Hilfsvereinen, die teilweise von der Gemeinde und auch vom Staate subventioniert werden, zu übertragen. Es ist dies bisher unseres Wissens nie angefochten worden, und die Gemeinden würden es wohl nicht sehr begrüßen, wenn etwa diese Übertragung oberbehördlich wegdekretiert werden wollte, da sie sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen hat. Dr. A. B.

**Versorgung auf dem Lande.** Es ist bekannt, daß die bürgerliche Armenpflege, sowie auch die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich ihre zu versorgenden Kostkinder zumeist auf dem Lande plaziert. Man hat überhaupt die Idee der Versorgung auf dem Lande zu einem eigentlichen Axiom erhoben. Ob mit Recht, ist denn doch nicht ganz sicher.

Unbestrittenermaßen gibt es auf dem Lande, bei Bauern oder häuerlichen Handwerkern, gute und armenpflegerisch wie erzieherisch einwandfreie Versorgungsgelegenheiten. Allein, ob alle dem entsprechen und ob vor allen Dingen die Vorteile des „Landes“ so hervorragend sind, ist dann doch fraglich. Man hat immer den Gegensatz der Stadt, insbesondere der sogenannten Großstadt, im Sinne.

In einer Beziehung ist wohl die Bevorzugung der Landversorgung entschieden zu bekämpfen, nämlich in der, daß es feststeht: auf dem wirklichen Lande sind die Lebensmittel weder so gut, noch so billig, noch so genüßlich, wie in der Stadt. Die Stadt absorbiert auf große Distanz hin im Umkreis fast alle erst- und zweitklassigen Lebensmittel, so daß, was die Ernährungsseite der Versorgung angeht, in den suburbanen Landgegenden das Vorurteil der einzig guten Versorgung auf dem Lande unbegründet sein dürfte.

Auf weitere heikle Punkte, die die Maxime der unbedingten Landversorgung bietet, werden wir ein ander Mal eintreten.

C. A. Sch.

**Glarus.** Das von der Landsgemeinde im Frühjahr 1903 angenommene revidierte Armengesetz weist folgende Neuerungen auf:

- a) einen veränderten formellen Aufbau des Gesetzes behufs Erzielung einer Übersichtlichkeit und logischen Gliederung des Stoffes, die dem alten Gesetze (dat. 1878, revidiert 1886) abgingen.
- b) Ausdehnung der staatlichen Beitragsleistung an die Kosten für Versorgung von Kindern jeden Alters in Privat- und Anstaltspflege.
- c) Staatliche Beitragsleistung an alle Versorgungskosten, nicht bloß an das Netto-Kostgeld.
- d) Bestimmte Umschreibung der Beitragspflicht des Staates in dem Sinne, daß die bisher dem Entscheide des Regierungsrates vorbehaltene Bemessung der Subventionsquote für einzelne Versorgungsarten (Kosten für Versorgung in außerkantonalen Irren-, Kranken- und Altersversorgungsanstalten, sowie in Erziehungs- und Rettungsanstalten und Kosten für Privatversorgung) im Gesetze positiv bezeichnet ist.
- e) Reduktion des Staatsbeitrages für Zwangsversorgungen von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{1}{2}$  der Kosten.
- f) Entzug der elterlichen Gewalt aus armenrechtlichen Gründen.